



Protokoll. Gemeindeversammlung vom Montag, 9. Dezember 2024

Zeit	20.15 Uhr – 22.45 Uhr
Ort	Reformierte Kirche
Vorsitz	Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident, Vorsitz
Protokoll	Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Fischer Eveline Frey Fabian Isler Klaus Jäkle Hans-Peter
Stimmberechtigte	9'173
Anwesende Stimmberechtigte	243 (2,64 %)

Geschäfte

1. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung. Neuer Artikel zum kommunalen Mehrwertausgleich und Fondsreglement
 2. Schulanlage Obermeilen, Bergstrasse 120. Bewilligung eines Objektkredits von Fr. 1.37 Mio. für einen Kunstrasenplatz und für die Neugestaltung des umgebenden Spielplatzbereiches zu einem Bewegungsraum
 3. Budget und Steuerfuss 2025
 4. Anfrage gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes
-

Gemeindepräsident **Dr. Christoph Hiller, Versammlungsleiter**, eröffnet um 20.15 Uhr die Gemeindeversammlung.

Der Versammlungsleiter führt aus, der Meilener Anzeiger sei heute durch Christine Stückelberger, Fiona Hodel, Karin Aeschlimann, alle stimmberechtigt, vertreten. Michel Wenzler, Redaktor der Zürichsee-Zeitung und nicht stimmberechtigt, sitzt im Frontbereich am Medientisch. Evelyn Passanah, Thomas Buchmüller und Gerhard Christoff, alle Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, sitzen als Nichtstimmberechtigte auf der Empore, wie drei weitere Personen. Die ebenfalls nicht stimmberechtigten Thomas Ford, ICT-Verantwortlicher der Gemeinde, und Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber, sitzen am Rednertisch. Philippe Koller und Stefan Rüegg verantworten die Technik – beide nicht stimmberechtigt.

Begrüsst werden auch ein gutes Dutzend eingebürgerte Stimmberechtigte, welche erstmals vom demokratischen Recht Gebrauch machen.

Der Versammlungsleiter stellt – beziehend auf § 18 GG und Art. 11 GO – fest, dass die Einberufung zur heutigen Gemeindeversammlung durch Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan am 8. November 2024 fristgerecht erfolgt sei. Zudem sei allen Stimmberechtigten eine Kurzfassung des Beleuchtenden Berichts mit Traktandenliste zugestellt worden. Die relevanten Akten seien gesetzesgemäss bei der Gemeindeverwaltung, Präsidialabteilung, zur Einsicht

aufgelegen. Das Stimmregister liege heute vor Ort auf. Stimmberechtigt seien alle Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht hätten und in der Gemeinde wohnhaft seien. Der Versammlungsleiter fragt die Anwesenden, ob sich – zusätzlich zu den bereits genannten Personen – weitere nicht stimmberechtigte Personen im Versammlungssaal befänden, worauf sich keine Person meldet. Der Versammlungsleiter weist die Stimmberechtigten auf die strafrechtlichen Bestimmungen hin. Der Versammlungsleiter macht darauf aufmerksam, dass die Gemeindeversammlung das Stimmrecht der im Saal anwesenden Personen stillschweigend anerkannt habe. Auf den Versand von Stimmrechtsausweisen wird weiterhin verzichtet.

Auf Antrag des Versammlungsleiters werden als Stimmzählerinnen und Stimmzähler ohne weitere Gegenvorschläge in offener Abstimmung gewählt:

- Eveline Fischer, Bruechstrasse 194, 8706 Meilen
- Fabian Frey, Neuwiesenstrasse 44, 8706 Meilen
- Klaus Isler, General-Wille-Strasse 228, 8706 Meilen
- Hans-Peter Jäkle, Feldgüetliweg 123, 8706 Meilen

Die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sind am Freitag, 29. November 2024 fristgerecht veröffentlicht worden. Die Abschiede stimmen mit den behördlichen Anträgen überein. Auf ein Verlesen der Abschiede wird daher – gemäss ständiger Praxis – verzichtet. Der RPK-Präsident wird eingangs der Debatte zum Antrag betreffend Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, neuer Artikel zum kommunalen Mehrwertausgleich und Fondsreglement, die Stellungnahme der RPK erläutern.

Für die Protokollführung ist der Gemeindeschreiber, Didier Mayenzet, verantwortlich.

Der **Versammlungsleiter** weist darauf hin, dass – abgesehen von ganz kurzen Voten – Wortmeldungen am Rednerpult zu erfolgen haben und dass die Voten für die Protokollierung aufgezeichnet werden. Alle Voten seien mit Würde gleich zu beachten und müssten anerkannt werden. Private Ton- und Bildaufnahmen seien nicht gestattet. Das Protokoll der Gemeindeversammlung werde nach Genehmigung auf der Website aufgeschaltet.

Die Frage des **Versammlungsleiters** nach einer Änderung der Traktandenliste bleibt – nach dem Hinweis, dass am Schluss eine Anfrage gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes beantwortet wird – ergebnislos.

Nach Erhebung des Quorums durch die Stimmzähler teilt der Versammlungsleiter mit, dass 243 stimmberechtigte Personen anwesend seien.

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung. Neuer Artikel zum kommunalen Mehrwertausgleich und Fondsreglement

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, welche als einzige Änderung folgende neue Bestimmung enthält, wird zugestimmt:

«Art. 1^{bis} Mehrwertausgleich

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des um Fr. 100'000.– gekürzten Mehrwerts.

⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.»

2. Dem Fondsreglement für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds nach Art. 87 des Gemeindegesetzes wird zugestimmt.

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Abschied der RPK lautet wie folgt: Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 11. November 2024 behandelt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, welche als einzige Änderung die Bestimmung «Art. 1^{bis} Mehrwertausgleich» enthält, sowie das Fondsreglement für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu genehmigen.

Heini Bossert, Ressortvorsteher Hochbau, referiert und erläutert den Antrag mittels einer Power-Point Präsentation.

Der **Versammlungsleiter** übergibt das Wort – wie angekündigt – an Paulo Gnehm, Präsident der RPK.

Paulo Gnehm, Präsident der RPK, begründet, weshalb die RPK einen zustimmenden Abschied fassen kann, obwohl Erfahrungswerte fehlen. Zum einen hat der Kanton einen Satz von 20 % für Um- oder Aufzonungen eingeführt, weil dadurch auch Kosten verbunden sind und die Allgemeinheit davon profitiert. Zum anderen erachtet die RPK die Möglichkeiten von städtebaulichen Verträgen für Meilen als wichtig.

Die RPK hätte den Satz nicht zu hoch angesetzt, zumal die Mehrwertabgabe bei einer allfälligen späteren Handänderung grundsätzlich bei der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer als anrechenbare Aufwendung abgezogen wird (Milderung der doppelten Belastung) und somit die Gemeindeeinnahmen durch die tieferen Grundstückgewinnsteuern schmälert respektive eine Umwälzung zugunsten von zweckgebundenen Ausgaben darstellt. Deshalb erachtet die RPK den Satz von 20 % als die «goldene Mitte».

Schliesslich ist die RPK der Meinung, dass eine Mehrwertabgabe aufgrund des Mehrwertausgleichs aufgrund der revidierten Bau- und Zonenordnung nicht alle Jahre abgerechnet wird, da ein Mehrwert aufgrund einer Umzonung oder einer Aufzonung (Planungsvorteil) gepaart mit den vorliegenden Voraussetzungen sehr selten der Fall sein wird.

Der **Versammlungsleiter** eröffnet die Diskussion.

Der **Versammlungsleiter** erklärt, dass Prognosen nicht möglich sind und die Gemeinden trotzdem gesetzlich verpflichtet sind, den Mehrwertausgleich auf kommunaler Stufe bis Ende März 2025 zu regeln.

Robert Martullo erkundigt sich nach den Grundlagen für den Landpreis, welcher Heini Bossert für die präsentierte Beispielrechnung verwendet hat.

Der **Versammlungsleiter** erklärt, dass es sich lediglich um ein Beispiel handle, bei welchem der Landwert geschätzt wurde. Das Beispiel diene lediglich dem besseren Verständnis.

Heini Bossert verweist auf das Landwertmodell des Kantons, welches die Schätzung vor und nach der Um- oder Aufzonung berechnet. Wenn Eigentümer mit dem Landwertmodell nicht einverstanden seien, könnten sie eine individuelle Schätzung verlangen, welche danach Basis für die Berechnung bilden würde. Wenn die Eigentümer mit der Schätzung nicht einverstanden seien, könnten sie Rekurs erheben. Eine höhere Abschöpfung erhöhe die Wahrscheinlichkeit eines Streits um den Betrag. Aufzonungen würden zu Diskussionen führen, da die Werte – zusammen mit der Schätzung – öffentlich aufgelegt werden müssten.

Der **Versammlungsleiter** weist darauf hin, dass es sich nicht um eine genaue Wissenschaft handle, wie auch beim Veranlagen von Grundstückgewinnsteuern. Auch in diesem Verfahren bestehe die Möglichkeit eines Rechtsmittelverfahrens, um die Differenz zwischen altem und

neuem Wert zu bestreiten. Erfahrungsgemäss würden wenig Entscheide der Meilemer Grundsteuerbehörde bestritten.

Gemäss **Guido Lehmann**, Co-Präsident der SP Meilen, werde auch in Meilen mit der neuen BZO auf Verdichtung im bestehenden Siedlungsraum gesetzt. Die Auswirkungen würden sich erst noch zeigen, daher sei es wichtig, den öffentlichen Raum aufzuwerten. Der kommunale Mehrwertausgleich stelle zweckgebundene Mittel bereit. Gemäss Guido Lehmann sollten die zweckgebundenen Mittel zur Nutzung von Verbesserungspotentialen (z.B. Seeanlage, unterer Dorfplatz, Schulhausplatz West, Rebbergstrasse usw.) eingesetzt werden. Seines Erachtens sollten die zufälligen Grundeigentümer etwas weniger reich beschenkt werden, indem mittels höherem kommunalen Mehrwertausgleich ein Teil der Mittel an die Gemeinde zurückflüsse, um den negativen Auswirkungen der Auf- oder Umzonungen entgegenzuwirken. Der Mehrwert würde durch politische Beschlüsse geschaffen und nicht erarbeitet. Im Namen der SP Meilen beantragt Guido Lehmann deshalb, den Satz des kommunalen Mehrwertausgleichs auf 30 % festzulegen, um die Ziele nachhaltig umsetzen zu können.

Der **Versammlungsleiter** stellt fest, dass der Änderungsantrag zulässig ist.

Adrian Haggemacher befürchtet, dass die Grundeigentümer gemeinnützige Bauten nicht wesentlich mitfinanzieren wollen. Seines Erachtens ist eine moderate Mehrwertabgabe jedoch korrekt, da durch den Bevölkerungszuwachs auch mehr Infrastruktur benötigt würde. Adrian Haggemacher stellt den Antrag, die kommunale Mehrwertabgabe auf 10 % festzulegen.

Der **Versammlungsleiter** stellt fest, dass der Änderungsantrag zulässig ist.

Daniel Schürmann ist irritiert ob dem von Heini Bossert erläuterten Berechnungsbeispiel, welches die Mehrwertabgabe auf einer Fläche von 1'000 Quadratmetern berechnet, wogegen gemäss Bestimmung die Freifläche doch 2'000 Quadratmeter betrage.

Der **Versammlungsleiter** erklärt, dass die Bestimmung betreffend Freifläche nur zur Anwendung gelangt, wenn die berechnete Mehrwertabgabe nicht über Fr. 250'000.– liege.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Heini Bossert weist in seiner Replik darauf hin, dass sich der Souverän bei der Gestaltung der Seeanlage – auf Vorschlag der Landschaftsarchitekten – bewusst für einen Kiesboden entschieden hatte. Dasselbe treffe auch auf die Gestaltung des unteren Dorfplatzes zu. In beiden Fällen fielen die Entscheide auch in Bezug auf die Schaffung von Veranstaltungsmöglichkeiten. Betreffend Rückbau der Rebbergstrasse hat der Souverän Ende der 80er-Jahre ein Rückbauprojekt des Gemeinderats abgelehnt. In den nächsten Jahren verfügt der Fonds wohl nicht über genügend Mittel, um etwaige Veränderungen finanzieren zu können. Bei Bedarf müsste die Finanzierung mit Steuergeld erfolgen. Heini Bossert stört zudem das Wort «Geschenk». Es sei richtig, dass Bauherren bei Verdichtungen im Siedlungsraum einen Bonus erhielten, wenn sie dies wollten. Dafür lieferten sie auch eine Abgabe ab, welche der Allgemeinheit zugute käme. Solche win-win-Situationen seien anzustreben.

Heini Bossert plädiert auf den angemessenen Mittelweg mit einem Satz von 20 %.

Der **Versammlungsleiter** erläutert das Abstimmungsverfahren. Zunächst befindet der Souverän über die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und danach über das zugehörige Fondsreglement.

Der **Versammlungsleiter** erläutert das Vorgehen: Vor der Schlussabstimmung müssen die unterschiedlichen, gleichgeordneten Änderungsanträge, inklusive Hauptantrag, ausgemehrt werden. Es stehen nun folgende drei Anträge zum Abgabesatz des Mehrwerts zur Auswahl: 30 %, 20 % und 10 %. Jede und jeder Stimmberechtigte hat pro Abstimmung eine Stimme. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet nach der ersten Abstimmung aus. Danach bleiben zwei

Anträge übrig, welche einander gegenübergestellt werden. Über den obsiegenden Antrag erfolgt dann die Schlussabstimmung. Für jede Abstimmungsrunde stehen die Stimmbürger auf, der Versammlungsleiter fragt in der ersten Runde zunächst nach der Zustimmung zu einem Abgabesatz von 30 %, die Stimmentzähler zählen aus, die Ausgezählten sitzen ab und der Versammlungsleiter fragt anschliessend nach der Zustimmung zu einem Abgabesatz von 10 %. Die Ausgezählten sitzen ab und der Versammlungsleiter erkundigt sich nach der Zustimmung zu einem Abgabesatz gemäss Antrag des Gemeinderats von 20 %. Die Stimmentzähler zählen bei jeder Abstimmung die Stimmen aus. Am Schluss von jeder Abstimmungsrunde werden die Ergebnisse miteinander verglichen. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen fällt weg.

Auf die Frage des **Versammlungsleiters**, ob es Fragen zum Abstimmungsverfahren gebe, meldet sich niemand zu Wort. Der Versammlungsleiter bittet die Stimmberechtigten aufzustehen.

Über die **Änderungsanträge** und den **Hauptantrag** des Gemeinderats zum Abgabesatz des Mehrwerts wird stehend offen, durch Erheben der Hand, in der Reihenfolge wie folgt abgestimmt:

30 %	21	Stimmen
10 %	20	Stimmen
20 %	200	Stimmen

Der Änderungsantrag von Adrian Haggemacher für eine Festlegung des Abgabesatzes des Mehrwerts auf 10 % scheidet aus.

Der **Versammlungsleiter** erklärt, dass nun nur der Hauptantrag (20 %) und ein Änderungsantrag (30 %) übrig sind. Deshalb können die Stimmberechtigten bei dieser Abstimmung sitzen. Über den obsiegenden Antrag befindet der Souverän mittels Schlussabstimmung.

Über den **Änderungsantrag** von **Guido Lehmann im Namen der SP Meilen**, betreffend Festlegung des Abgabesatzes des Mehrwerts auf 30 %, wird sitzend offen, durch Erheben der Hand, wie folgt abgestimmt:

Ja einige Stimmen

Über den **Hauptantrag** des **Gemeinderats** betreffend Festlegung des Abgabesatzes des Mehrwerts auf 20 % wird sitzend offen, durch Erheben der Hand, wie folgt abgestimmt:

Ja grosse Mehrheit der Stimmen

Der Änderungsantrag von Guido Lehman im Namen der SP Meilen betreffend Festlegung des Abgabesatzes des Mehrwerts auf 30 % wird abgelehnt.

Es erfolgt die Schlussabstimmung, und zwar offen, durch Erheben der Hand, wobei die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zur Festsetzung aufgerufen wird. Auf das anschliessende Gegenmehr entfallen zwei Stimmen. **Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird mit klarem Mehr festgesetzt.**

Es erfolgt die Schlussabstimmung, und zwar offen, durch Erheben der Hand, wobei die Zustimmung zum Fondsreglement für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds nach Art. 87 des Gemeindegesetzes aufgerufen wird. Auf das anschliessende Gegenmehr entfallen zwei Stimmen. **Das Fondsreglement für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird mit klarem Mehr festgesetzt.**

Die Gemeindeversammlung beschliesst **grossmehrheitlich**:

1. Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, welche als einzige Änderung folgende neue Bestimmung enthält, wird zugestimmt:

«**Art. 1^{bis} Mehrwertausgleich**»

- ⁵ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- ⁶ Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000m².
- ⁷ Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des um Fr. 100'000.– gekürzten Mehrwerts.
- ⁸ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.»

2. Dem Fondsreglement für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds nach Art. 87 des Gemeindegesetzes wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Referent: Peter Bösch

Reg. Nr. 6.2.4.3

Nr. 2

Schulanlage Obermeilen, Bergstrasse 120. Bewilligung eines Objektkredits von Fr. 1.37 Mio. für einen Kunstrasenplatz und für die Neugestaltung des umgebenden Spielplatzbereiches zu einem Bewegungsraum

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Für die Erstellung eines Kunstrasenplatzes und für die Neugestaltung des umgebenden Spielplatzbereiches zu einem Bewegungsraum wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit (Verpflichtungskredit) von Fr. 1,37 Mio. inkl. MWST genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend dem schweizerischen Baukostenindex, Baugewerbe Total, zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Indexstand April 2024, 115.0; Basis Oktober 2020 = 100) und der Bauausführung.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Abschied der RPK lautet wie folgt: Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 11. November 2024 behandelt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit in der Höhe von 1,37 Mio. Franken für die Erstellung eines Kunstrasenplatzes und für die Neugestaltung des umgebenden Spielplatzbereiches zu einem Bewegungsraum zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Peter Bösch, Ressortvorsteher Liegenschaften, referiert und erläutert den Antrag mittels einer Power-Point-Präsentation.

Der **Versammlungsleiter** eröffnet die Diskussion.

Lea Lutz, Vizepräsidentin der GLP Meilen, betont als Mutter die Bedeutung von Bewegung an der frischen Luft. Sie erachtet den geplanten neuen Aussenraum der Schulanlage Obermeilen als fantastisch, da er die Kinder zu mehr Bewegung anregen wird. Solche Aussenräume seien in Obermeilen rar und für alle Kinder wichtig.

Thomas Schneider erkundigt sich, ob auch eine Beleuchtung des Aussenraums geplant ist.

Peter Bösch erklärt, dass zum Schutz der Nachbarn und der Umwelt (Lichtverschmutzung) bewusst keine Beleuchtung geplant sei, die Leerrohre für ein späteres Nachrüsten aber verlegt würden.

Aus der Versammlung wird das Wort nicht weiter verlangt. Es erfolgt die Abstimmung, und zwar offen, durch Erheben der Hand, wobei zuerst der Antrag des Gemeinderats gemäss Beleuchtendem Bericht aufgerufen wird. Auf das anschliessende Gegenmehr entfallen vier Stimmen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst **grossmehrheitlich**:

1. Für die Erstellung eines Kunstrasenplatzes und für die Neugestaltung des umgebenden Spielplatzbereiches zu einem Bewegungsraum wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit (Verpflichtungskredit) von Fr. 1,37 Mio. inkl. MWST genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend dem schweizerischen Baukostenindex, Baugewerbe Total, zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Indexstand April 2024, 115.0; Basis Oktober 2020 = 100) und der Bauausführung.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Referentin: Verena Bergmann-Zogg

Reg. Nr. 9.1.5

Nr. 3

Budget und Steuerfuss 2025

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Das Budget 2025 der politischen Gemeinde Meilen wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2025 der politischen Gemeinde Meilen wird auf 79 % (Vorjahr 79 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags (Annahme 112 Mio. Franken) festgesetzt.

Der Abschied der RPK lautet wie folgt: Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 11. November 2024 behandelt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde zu genehmigen und den Steuerfuss für das Jahr 2025 analog dem Vorjahr auf 79 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Der **Versammlungsleiter** weist darauf hin, dass der Gemeinderat, die Schulpflege und die Verwaltung das Budget seriös erarbeitet haben. Ambition ist stets ein haushälterischer Umgang mit den Finanzmitteln, welcher auch kommenden Generationen einen gesunden Finanzhaushalt hinterlässt. Angesichts der in den letzten Jahren guten Jahresabschlüsse und dem vorhandenen Eigenkapital erachtet der Gemeinderat ein veranschlagtes Defizit von 4,98 Mio. Franken als tragbar. Mehr als die Hälfte der Ausgaben entfallen auf den Bildungsbereich – wie in anderen Gemeinden. Die Qualität des Bildungswesens in Meilen ist hoch: Die Privatschulquote liegt mit 4,2 %, deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt. Pro 1'000 Einwohner besuchen über 100 Kinder die öffentliche Volksschule – ein Spitzenwert im Bezirk. Zudem ist der Nettoaufwand pro Primarschüler mit rund Fr. 20'000.– sehr tief. Der Versammlungsleiter zieht folgendes Fazit: Meilen hat viele Kinder, eine hohe öffentliche Schulquote und unterdurchschnittliche Kosten.

Verena Bergmann-Zogg, Ressortvorsteherin Finanzen, referiert und erläutert den Antrag mittels einer Power-Point-Präsentation.

Aus der Versammlung wird das Wort nicht verlangt. Es erfolgt die Abstimmung, und zwar offen, durch Erheben der Hand, wobei zuerst der Antrag des Gemeinderats gemäss Beleuchtendem Bericht aufgerufen wird.

Der **Versammlungsleiter** erklärt, dass die Schlussabstimmung zum Budget 2025 separat erfolgt.

Der **Versammlungsleiter** erklärt das Abstimmungsverfahren betreffend Budget und Steuerfuss. Im Anschluss erfolgt zunächst die Schlussabstimmung zum Budget und dann jene zum Steuerfuss. Bei einem veränderten Steuerfuss würde das Budget entsprechend angepasst.

Es erfolgt die Schlussabstimmung zum Budget offen, durch Erheben der Hand, wobei das gemäss Beleuchtendem Bericht **unveränderte Budget 2025** aufgerufen wird. Auf das

anschliessende Gegenmehr entfällt eine Stimme. **Das Budget 2025 für das politische Gemeindegut wird mit klarem Mehr festgesetzt.**

Es erfolgt die Schlussabstimmung, und zwar offen, durch Erheben der Hand, wobei der Steuerfuss von unverändert 79 %, welcher seit Gültigkeit des neuen Gemeindegesetzes in einer separaten Abstimmung festgesetzt werden muss, zur Festsetzung aufgerufen wird. Auf das anschliessende Gegenmehr entfällt eine Stimme. **Der Steuerfuss von 79 % für das politische Gemeindegut wird einstimmig festgesetzt.**

Die Gemeindeversammlung beschliesst **mit einer Gegenstimme bzw. einstimmig:**

1. Das Budget 2025 der politischen Gemeinde Meilen wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2025 der politischen Gemeinde Meilen wird auf 79 % (Vorjahr 79 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags (Annahme 112 Mio. Franken) festgesetzt.

Anfrage gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes

Edwin Bolleter, Schumbelstrasse 39, Meilen hat mit Schreiben vom 24. November 2024, welches am 26. November 2024 der Gemeindeverwaltung zugestellt wurde, eine Anfrage nach § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes gestellt. Die Anfrage umfasst vier Fragen betreffend die INFRA AG.

Der **Versammlungsleiter** erläutert den § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes. Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Der Gemeindeschreiber hat das Schreiben mit den Antworten am Samstag, 7. Dezember 2024, persönlich dem Fragesteller zugestellt.

Der **Gemeindeschreiber** verliest die Fragen und Antworten.

Fragen:

1. Nach Vollendung des Neubaus des Reservoirs bemerkte man, dass für die Reinigung und Entleerung der Wasserkammern keine Ablaufleitung in den Bach erstellt wurde. In wochenlanger Arbeit mit einem grossen Bagger musste nachträglich in vertikaler Bauweise ein Ablauf ausgehoben werden, um die Leitung erstellen zu können. Die erheblichen Mehrkosten dürften die Wasserbezüger zu bezahlen haben.
2. Bei der Erneuerung der Leitungen und des Strassenbelages der Holländerstrasse wurde das Zepter vom Planungsbüro übernommen und nicht von der INFRA wahrgenommen. An keiner Begehung mit dem Planer, dem Schreibenden als Landbesitzer und einem Vertreter der Tiefbauabteilung Meilen, hat ein Vertreter der INFRA teilgenommen. Auf der Nordseite der Holländerstrasse würde völlig unnötigerweise ein Stellriemen aus Granitplatten erbaut, Länge circa 20 m. Der Stellriemen erschwert stark die maschinelle Arbeit am Strassenbord. Das Strassengefälle geht nach Süden und nicht nach Norden. Auf Reklamationen des Schreibenden ist der Planer aus Meilen nicht eingegangen.

3. Beim Neubau des Reservoirs wurde der Flurweg im Bolteracher stark beschädigt. Eine Wiederinstandstellung in den alten Zustand wurde vom Schreiben als Landbesitzer von der INFRA verlangt. Eine Aufkiesung um 10 cm wäre genügend gewesen. Vom gleichen Planer wurde veranlasst den Flurweg um 40 cm aufzukiesen. Eine völlig unsinnige Massnahme, die zwei angrenzende Uetiker Landbesitzer erzürnte, weil sie einen grossen Nachteil beim Befahren ihrer Grundstücke in Kauf hätten nehmen müssen. Eine andere Strassenbaufirma musste nun wieder 30 cm Kies abtragen und auf der Verlängerung des Flurweges neu auftragen. Die Kosten musste die INFRA übernehmen.
4. Die INFRA hat bis 2022 einen Wasserpreis von zwei Franken pro m³ Wasser verlangt. Ein völlig überhöhter Wasserpreis. Durch gesetzlichen Zwang infolge überhöhter Reserven musste der Wasserpreis gesenkt werden auf einen Franken pro m³ Wasser. Die INFRA kaufte von den Zweckverbänden Meilen - Herrliberg - Egg das Seewasser für 0.50 Fr. pro m³ in den Jahren 2020 – 2021 und verkaufte es viermal teuer den Wasserbezügern. Diese Geschäftspolitik der INFRA wäre in einer nicht teilprivatisierten EWM nicht möglich gewesen.
5. Ist der Gemeinderat Meilen bereit, dafür zu sorgen, dass die INFRA wieder einer Geschäftsprüfung unterstellt wird wie das vor der Teilprivatisierung der EWM der Fall war?

Antworten:

Die Projekte Reservoir Schafrain, Uetikon am See, und der Ausbau der Werkleitungen mit der Strassensanierung Im Holländer, Meilen, wurden von der Infrastruktur Zürichsee Aktiengesellschaft (INFRA AG) initiiert; ihr fiel auch die Rolle der Federführung zu. Die Regelung zwischen der Gemeinde Meilen und der INFRA AG sieht vor, dass die federführende Partei für die Vergabe des entsprechenden Arbeitsganges zuständig ist.

Ihre Behauptung betreffend Bau des Reservoirs Schafrain in Uetikon am See entspricht nicht den Tatsachen. Die Ableitung in den Bach war in der Baubewilligung, im Budget und in der Planung des Projektes, das von einem externen Ingenieurbüro geleitet wurde, enthalten. Die Ableitung wurde aus bautechnischen Gründen erst am Ende des Projektes in Angriff genommen und war in keiner Weise ungeplant oder in Vergessenheit geraten. Das Projekt ist zwar heute noch nicht abgerechnet, aber es ist nicht damit zu rechnen, dass Mehrkosten wegen der Ableitung entstehen.

Um das neue Reservoir mit dem Reservoir Schumbel in Meilen zu verbinden, musste die INFRA AG in die Holländerstrasse eine neue Wasserleitung einlegen. Die Tiefbauabteilung hat gleichzeitig den Strassenbelag erneuert. Das Projekt wurde von einem externen Ingenieurbüro geleitet. Das Ingenieurbüro vertritt beide Baupartner, also die Tiefbauabteilung und die INFRA AG. Edwin Bolleter wurde durch den beauftragten Ingenieur teilweise mit einbezogen. Die getroffenen baulichen Massnahmen entsprechen dem Stand der Technik und es wurden nur die absolut notwendigen Randabschlüsse eingebaut.

Der Flurweg Bolteracher wurde für beide Projekte, das Reservoir Schafrain und die Leitungen in der Holländerstrasse, beansprucht. Im Zuge des Baus der Reservoirs wurde zuerst der vordere Teil des Flurwegs mit Baumaschinen genutzt, dadurch stark beschädigt und deshalb bei den Abschlussarbeiten von der Firma Ponato wieder grob instand gestellt (übrigens auf Wunsch von Edwin Bolleter). Gemäss Abrechnung wurden nicht 40 cm, sondern 22 cm Kies eingebaut. Die Instandstellung war im Kostenvoranschlag budgetiert. Im Zuge des Projektes Holländerstrasse wurde später eine Wasserleitung in den Flurweg eingelegt, worauf dieser auf der ganzen Länge von der Firma Hagedorn AG vollständig wieder instand gestellt wurde. Es sind keine Mehrkosten entstanden. Die Arbeiten erfolgten allesamt in Absprache mit den Landanstössern.

Die Kosten der Wasserversorgung basieren zu rund 30 % auf den Herstellungskosten des Wassers und zu rund 70 % auf Kapital- und Unterhaltskosten. Die Wasserpreise in Meilen waren bis im Jahr 2022 in der Tat etwas höher als die effektiven Kosten. Ein Vergleich mit Nachbarwerken belegt, dass die Preise nicht überteuert waren. Die Bildung und Auflösung von Spezialfinanzierungsreserven wird von der INFRA AG exakt so weitergeführt, wie dies vor der Verselbständigung

in der Gemeinderechnung der Fall war. Der Verwaltungsrat hat die Senkung der Wasserpreise bewusst auf das Jahr 2022, also erst nach der Fusion mit den Werken von Uetikon, verlegt, um nicht zweimal nacheinander Preisanpassungen machen zu müssen. Heute ist der Wasserpreis der INFRA AG der tiefste der Region.

Zu Ihrer Frage, ob der Gemeinderat bereit sei, dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur Zürichsee AG wieder einer Geschäftsprüfungskommission unterstellt wird, wie dies vor der Teilprivatisierung der Energie und Wasser Meilen AG der Fall war, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeindewerke von Meilen wurden 2001 in die «Energie und Wasser Meilen Aktiengesellschaft» (EWM AG) überführt und damit nicht privatisiert, aber verselbständigt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben in der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1999 und anschliessend mittels Urnenabstimmung vom 26. November 2000 dieser Organisation zugestimmt.

Nach dem Zusammenschluss der Versorgungsgesellschaften von Meilen und Uetikon am See im Jahr 2019 zur Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) kümmert sich das Unternehmen im Kerngeschäft um die Strom- und Wasserversorgung der beiden Gemeinden. Zusätzlich erbringt es Dienstleistungen in den Bereichen Bauprojekte, alternative Energieerzeugung und Verrechnungslösungen.

Mit der Verselbständigung in eine Aktiengesellschaft kann die iNFRA (wie früher die EWM AG) selber über Investitionen entscheiden und unternehmerisch handeln, unterliegt dem Aktienrecht und damit der Revisionspflicht. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (die übrigens nie eine Geschäftsprüfungskommission war) wurden damit in die Hände von fachkundigen Revisoren gelegt. Seit 2012 ist die BDO AG mandatierte Revisionsstelle. Zuvor hatte die PWC AG das Mandat inne.

Die Gemeindeversammlung behält bei Gebührenfragen ihren Einfluss.

Der Gemeinderat formuliert die strategischen Vorgaben und Ziele, die die Aktiengesellschaft aus Sicht der Gemeinde als Eigentümerin verfolgen soll (Eigentümerstrategie) und nimmt die Aktionärsrechte an der Generalversammlung der Aktiengesellschaft wahr. Er gewährleistet, dass die Interessen der Gemeinde auf strategischer Ebene vertreten werden, ohne dass diese direkt in das operative Geschäft der Gesellschaft eingreift.

Die Geschäftsleitung der iNFRA führt das Unternehmen in eigener Verantwortung und trifft die operativen Entscheidungen. Obwohl die Geschäftsleitung selbst kontrolliert wird, verfügt sie über interne Kontrollsysteme, um Transparenz und Effizienz in der Unternehmensführung zu gewährleisten.

Im Verwaltungsrat der iNFRA ist der Gemeinderat mit seinem Tiefbauvorstand vertreten. Der Verwaltungsrat überwacht das Management und ist dafür verantwortlich, dass dieses im Interesse der Aktionäre handelt. Der Tiefbauvorstand ist auch Mitglied im VR-Ausschuss «Investitionen»; dieser Ausschuss überwacht die Einhaltung der internen Investitionsrichtlinien und Budgetvorgaben bei Investitionsprojekten und deren Bauabrechnungen.

Die Kontrollmechanismen wurden nicht abgeschafft, sondern durch neue ersetzt, um den veränderten Anforderungen im Strom- und Wasserumfeld gerecht zu werden. Diese Anpassungen sollen sicherstellen, dass Transparenz und Aufsicht weiterhin gewährleistet sind und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

Eine Privatisierung der Wasserversorgung ist gemäss dem Zürcher Wassergesetz ausgeschlossen. Die Wasserversorgung muss vollständig in öffentlicher Hand bleiben, wie es derzeit bei der iNFRA der Fall ist.

Zudem gilt für die Wassergebühren das Kostendeckungsprinzip: Sie dürfen nur die tatsächlichen Kosten decken.

Der **Versammlungsleiter** bittet Edwin Bolleter um seine Stellungnahme.

Laut **Edwin Bolleter** sind die Antworten, welcher der Gemeinderat von den Verantwortlichen der iNFRA erhalten hat, nicht korrekt. Ihn stört unter anderem, dass der Gemeinderat die Stellungnahme seines Erachtens telquel übernommen habe.

Der **Versammlungsleiter** erkundigt sich beim Souverän, ob eine Diskussion gewünscht wird. Dies ist nicht der Fall, damit ist die Anfrage abschliessend erledigt.

Der **Versammlungsleiter** weist darauf hin, dass das Geschäft der politischen Gemeinde behandelt und die Versammlung für diesen Teil beendet sei. In diesem Zusammenhang fragt er die Anwesenden, ob jemand Einwände gegen die Versammlungsführung erhebe.

Kein Anwesender meldet sich noch zu Wort, worauf der Versammlungsleiter erklärt, damit sei das Recht auf einen Rekurs in Bezug auf die Versammlungsführung verwirkt. Im Übrigen kann innerhalb von 30 Tagen ab der Publikation, gemäss §§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gemeindepräsident Dr. Christoph Hiller bedankt sich im Namen des Gemeinderats bei allen anwesenden Stimmberechtigten für ihre aktive Mitgestaltung und bei den Mitgliedern des Gemeinderats sowie bei den Verwaltungsangestellten und den Lehrpersonen für die tatkräftige Unterstützung das Jahr hindurch. Dr. Christoph Hiller schliesst die Versammlung und wünscht allen schöne Festtage und weiterhin eine gute Gesundheit.

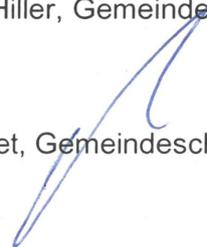
Schluss der Versammlung: Montag, 9. Dezember 2024, 22.45 Uhr

Meilen, 17. Dezember 2024

Gemeinderat Meilen



Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident



Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler

